

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2607/2012

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierungen

Antrag,

1. die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierungen zu beschließen.
2. die Verwaltung zu ermächtigen, über die Bewilligung von Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10.000 € nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie zu entscheiden und bewilligte Fördermittel auszuführen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (siehe Drs. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Leitlinien und Kostenrahmen des Programms beruhen auf einem Beschluss des Verwaltungsausschusses (Haushaltsbegleitantrag der Drs. 0392/2012, Anl. 12). Der Kostenrahmen ist für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 mit je 850.000 € angesetzt. Davon sind für das Jahr 2013 280.000 € für die Umsetzung der Förderrichtlinie vorgesehen.

Begründung des Antrages

Anlass und Zweck der Fördermaßnahme

Seit Ende der 1980er Jahre gibt es für die LHH ein Altlastenverzeichnis, das seit der Regionsbildung im Jahr 2001 von der Region Hannover als zuständiger Bodenschutzbehörde geführt wird. Auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) liegt die Verantwortung für die Ersterkundung von Verdachtsflächen bei der Region, für vertiefende Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen hingegen bei den

jeweiligen Grundstückseigentümern sofern der Verursacher nicht greifbar ist. Weist die Behörde durch orientierende Untersuchungen einen Anfangsverdacht nach, wird der Grundstückseigentümer auf Anordnung der Region zu weiterführenden Untersuchungen und im ungünstigsten Fall zu Sanierungsmaßnahmen verpflichtet.

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss-Drs. 0392/2012 (dortige Anlage 12) Leitlinien für ein Altlastensanierungsprogramm beschlossen, mit dem neben Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen für stadt-eigene Projekte auch Maßnahmen privater Grundstückseigentümer gefördert werden sollen. Auf Antrag sollen privaten Grundstückseigentümern Zuschüsse für erforderliche Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen gewährt werden, sofern sie nicht Verursacher des Schadens sind.

Zu diesem Zweck wurde der Kostenrahmen des Programms ab Haushaltsjahr 2013 mit 1 Mio. € pro Jahr angesetzt. In der Umsetzung steht das Programm jedoch jahrweise unter dem Vorbehalt eines Ratsbeschlusses zur Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel. Im Verwaltungsvorschlag für das Haushaltsjahr 2013 und in der entsprechenden mittelfristigen Finanzplanung wurden jeweils 850.000 € für die systematische Erkundung stadt-eigener Verdachtsflächen sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eingesetzt.

Als Voraussetzung einer städtischen Förderung von Sanierungsmaßnahmen hat der o.g. Gremienbeschluss formuliert, dass private Grundstückseigentümer Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen) dann erhalten können, wenn entweder die Finanzierung der Maßnahmen zu einer unbilligen Härte für sie führt oder sie die Sanierung in einem höheren Standard betreiben als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für die Förderung von Detailuntersuchungen hat der o.g. Beschluss keine nähere Voraussetzung festgelegt.

Mit dem o.g. Beschluss hat der Verwaltungsausschuss die Verwaltung beauftragt, unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine Förderrichtlinie zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Umsetzung

Die Verwaltung schlägt vor – vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über den Haushalt 2013 und seiner Genehmigung durch die Landesregierung im Jahr 2013 280.000 € für die Förderung von privaten Eigentümern bereit zu stellen. In Umsetzung des Arbeitsauftrags aus der Beschluss-Drs. 0392/2012 legt die Verwaltung hiermit die erarbeitete Förderrichtlinie für die Bewilligung der Zuschüsse vor.

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte können danach unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen Zuschüsse für weiterführende Untersuchungen (Detailuntersuchungen) beantragen, zu denen sie von der Region Hannover verpflichtet werden. Gefördert werden grundsätzlich natürliche Personen. Ausnahmen sind möglich und werden dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Ferner kann dieser Personenkreis nach Maßgabe der in dem o.g. Gremienbeschluss bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen) erhalten, soweit diese von der Region Hannover angeordnet worden sind bzw. der Betroffene sich zu einer solchen Maßnahme in einem Sanierungsvertrag mit der Region Hannover verpflichtet hat. Auch hier sind Ausnahmen hinsichtlich des Personenkreises möglich, die ebenfalls dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abweichend von der im o.g. Beschluss formulierten Förderbedingung der „unbilligen Härte“ schlägt die Verwaltung vor, als Fördervoraussetzung bereits eine „besondere Belastung“ als

ausreichend zu erachten. Dem liegt zu Grunde, dass es im Falle einer „unbilligen Härte“ bereits aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit bzw. Unzumutbarkeit voraussichtlich nicht zu einer Inanspruchnahme des Betroffenen durch die Region Hannover kommen würde. Es wird vorgeschlagen, eine besondere Belastung dann anzuerkennen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers die in Anlehnung an die Regelsätze des SGB XII multipliziert mit einem von der Verwaltung bestimmten Faktor und der Vermögensfreigrenzen des SGB II zu ermittelnden Schwellenwerte nicht überschreiten. Die Höhe des Faktors wird jedes Jahr in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Anzahl der eingegangenen Anträge ermittelt. Als Höchstbetrag wird sich die Verwaltung an den Fördersätzen bei der Bewilligung der Anträge bei der De-Haen-Sanierung orientieren (dort das 4,2-fache der Regelsätze).

Die in dem o.g. Beschluss formulierte Förderbedingung, wonach Sanierungsmaßnahmen – unabhängig von einer etwaigen besonderen Belastung - auch dann förderfähig sind, wenn sie in einem höheren Standard betrieben werden als gesetzlich vorgeschrieben, ist wie folgt konkretisiert worden: Es sind die Sanierungsmaßnahmen förderfähig, die zu Zwecken der Vorsorge in einem höheren Standard betrieben werden, als dem aus Sicht der Gefahrenabwehr erforderlichen und von der Region Hannover geforderten Umfang. Als Rahmen dienen die in der Bauleitplanung der LHH festgelegten Maßnahmen. Förderfähig sind hier nur die Mehrkosten, die für den über das erforderliche Maß der Gefahrenabwehr hinausgehenden Teil der Maßnahme entstehen (d.h. also nicht die Kosten der Gesamtmaßnahme).

Die Verwaltung schlägt für die weiterführende Untersuchungen (Detailuntersuchungen) und für die Sanierungsmaßnahmen (Sicherung und Dekontamination) jeweils die Übernahme von bis zu 50 % der Kosten vor.

Um eine zügige Bearbeitung der Anträge und zeitnahe Auszahlung der Zuwendungen zu gewährleisten, beantragt die Verwaltung die Ermächtigung des Rates, Zuwendungen von max. 10.000 € nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie bewilligen und auszahlen zu können.

Die Verwaltung erteilt die Förderzusage in Gestalt eines Bewilligungsbescheides. Dieser enthält die genaue Bezeichnung des Förderungsgegenstands sowie den bezuschussten Kostenanteil (in Prozent), einschließlich der Auszahlungsmodalitäten.

67.1
Hannover / 15.11.2012

Anlage 1 zur Drucksache Nr.

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierung (Stand: 31.10.2012)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von bestimmten gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) notwendigen Altlastenuntersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsgegenstand

Förderfähig unter den in Ziffer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen sind

- 2.1 vertiefende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (sog. Detailuntersuchungen) nach § 9 Abs. 2 BBodSchG,
- 2.2 Sanierungsmaßnahmen (Sicherung oder Dekontamination einschließl. Planungsleistungen) im Sinne des § 2 Abs. 7 BBodSchG.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können grundsätzlich nur an natürliche Personen gewährt werden.

In besonders gelagerten Einzelfällen können abweichend von dieser Festlegung auch andere Zuwendungsempfänger gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das zu untersuchende bzw. zu sanierende Grundstück muss sich im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befinden. Dem steht eine Erbbauberechtigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers am betroffenen Grundstück gleich. Es werden nur Grundstücke berücksichtigt, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erworben wurden und im Stadtgebiet der LHH liegen.
- 4.2 Gefördert werden Maßnahmen, die von der Region Hannover gemäß § 9 Abs.2 BBodSchG (Detailuntersuchung) bzw. gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG (Sanierung) gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller angeordnet worden sind oder zu denen sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem Vertrag mit der Region Hannover verpflichtet hat.
- 4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller der Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Grundwasserverunreinigung ist bzw. die den Gefahrenverdacht begründenden Umstände zu vertreten hat. Stellt sich dies erst nachträglich heraus, so hat der Antragsteller eine bereits gewährte Zuwendung zurückzuzahlen.

4.4 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Maßnahme muss mit der Region Hannover abgestimmt sein. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist die Maßnahme zügig umzusetzen. Der Förderbescheid erlischt, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wurde.

4.5 Sanierungen (Ziffer 2.2) sind förderfähig, wenn zusätzlich zu den Ziffern 4.1 bis 4.4

- eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG durchgeführt worden und die Sanierungsmaßnahme danach erforderlich ist

und entweder

- die Sanierung zu Zwecken der Vorsorge in einem höheren Standard betrieben wird als dem aus Sicht der Gefahrenabwehr erforderlichen und von der Region Hannover geforderten Umfang. Der Vorsorgerahmen orientiert sich an der Vorgehensweise in der Bauleitplanung der LHH. Förderfähig sind die Mehrkosten, die für den über das erforderliche Maß hinausgehenden Teil der Maßnahme entstehen.

oder

- die Kosten der Sanierung zu einer besonderen Belastung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers führen.

Dies bestimmt sich unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Anlehnung an die Regelsätze des Sozialgesetzbuches (SGB) XII und der Vermögensfreigrenzen des § 12 Abs. 2 SGB II.

Grundlage für die Beurteilung einer besonderen Belastung sind in Bezug auf die Einkommensverhältnisse folgende Regelsätze des SGB XII:

Haushaltsvorstand:	374 €
Ehe-/LebenspartnerIn:	337 €
Kind ab 18 Jahre	299 €
Kind bis 17 Jahre	287 €

Der hieraus folgende fiktive Einkommensregelsatz wird mit einem Faktor multipliziert, dessen Höhe die Verwaltung in jedem Förderjahr nach Ende der Antragsfrist (Ziffer 6.2) unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der eingegangenen Anträge festsetzt.

Eine besondere Belastung liegt vor, wenn das Einkommen den um den Faktor multiplizierten fiktiven Einkommensregelsatz nicht übersteigt und das zu berücksichtigende Vermögen unterhalb des Vermögensfreibetrags liegt.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der Kosten der Maßnahme.

5.3 Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendung sind insbesondere die ökologische Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme, die wirtschaftliche Situation der beantragenden Person sowie das Interesse an einer Vielzahl von Zuwendungsempfängern zu berücksichtigen.

6. Antragsverfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, OE 67.12 Baugrund, Boden, Grundwasserschutz, Prinzenstraße 4, 30159 Hannover

- 6.2 Die Zuwendung ist schriftlich für das Förderjahr 2013 bis zum 31.06.2013, für die Folgejahre grundsätzlich bis zum 31.10. des Vorjahres (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle) zu beantragen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, können je nach Ausmaß und Gefährlichkeit der Verunreinigung nur dann bearbeitet und ggf. bewilligt werden, sofern noch Haushaltsmittel für das Förderjahr zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen,
- Lageplan (Kartenauszug),
- Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen,
- die Anordnung bzw. der Vertrag mit der Region Hannover,
- Angebot und Kostenschätzung eines fachlich geeigneten Gutachters zu den Kosten der beantragten Fördermaßnahme.

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der LHH abrufbar. Sie können auch schriftlich oder telefonisch (Tel. 0511-168-40602) bei der Bewilligungsstelle angefordert werden

7. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Nach Eingang und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen entscheidet die Bewilligungsstelle über den Antrag. Eine Förderung wird durch schriftlichen Bewilligungsbescheid in Gestalt einer Förderzusage bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller schriftlich begründet.

Die im Bewilligungsbescheid erteilte Förderzusage ist daran gekoppelt, das mit der Maßnahme spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wird.

- 7.2 Die Auszahlung der Fördermittel ist grundsätzlich nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids und Fertigstellung der Maßnahme unter Vorlage einer Dokumentation, der Untersuchungsergebnisse und der Originalrechnungen bei der Bewilligungsstelle schriftlich anzufordern. Nach Prüfung der Unterlagen wird der Förderbetrag ausgezahlt. In besonderen Fällen sind Abschlagszahlungen möglich.
- 7.3 Sofern das Ergebnis einer Detailuntersuchung (Ziffer 2.1) den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht bestätigt, ist der Antragsteller verpflichtet, einen Antrag auf Rückerstattung der Kosten nach Maßgabe des § 24 BBodSchG bei der Region Hannover zu stellen. Werden dem Antragsteller die Kosten seitens der Region Hannover erstattet, so sind die von der LHH gewährten Zuwendungen zurückzuzahlen. Mit gegenteiligem Bescheid der Region werden die anteiligen Kosten der Maßnahme -vorbehaltlich Zf. 4.3 - von der LHH übernommen.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung, einschließlich ihrer Verzinsung, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

9. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.